

## §3

Für Bürger dritter Staaten, die für Reisen in und durch die Deutsche Demokratische Republik ein Visum benötigen, wird an den in der Anlage aufgeführten Stellen durch die dafür beauftragten Organe die Visaerteilung nach den dafür geltenden Bestimmungen gewährleistet.

## §4

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

Berlin, den 27. Juni 1990

**Der Minister des Innern**

Dr. D i e s f e l

Anlage

zu § 3 der Anordnung

Die Möglichkeit der Visaerteilung für Bürger dritter Staaten besteht im Bereich der nachstehend aufgeführten früheren Grenzübergangsstellen:

- Selmsdorf
- **Zarrentin**
- Horst
- Salzwedel
- Marienibom
- Worbis
- Wartha
- Hirschberg
- Eisfeld
- Meiningen
- Drewitz

- Glienicker Brücke
- Staaken
- Stolpe
- Rudower Chaussee
- Baibnhof Friedrichstraße \*12

**Anordnung  
über die Rechtsfähigkeit  
der Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung  
vom 2. Juli 1990**

## §1

**Rechtsform, Name und Sitz**

(1) Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung ist juristische Person. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Tätigkeit übt der Minister für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft aus. Er bestätigt ihre Satzung.

## §2

**Vertretung im Rechtsverkehr**

Die Anstalt für landwirtschaftliche Marktordnung wird im Rechtsverkehr durch den Vorstandsvorsitzenden und die Vorstandsmitglieder vertreten.

## §3

**Inkraftsetzung**

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1990

**Der Minister  
für Ernährung, Land- und Forstwirtschaft  
Dr. P o l l a c k**